OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652796/2/JP

Datum:
Linz, 31. Mai 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des T S, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. W S, L, L, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 21. März 2023, GZ: BHWLVerk-2022-820627/8-ZM, betreffend die Aufforderung Befunde vorzulegen

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern teilweise stattgegeben, als die Aufforderung, dass bei Vorliegen von erhöhten Werten zusätzlich eine verkehrspsychologische Überprüfung der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung vorzulegen ist, aufgehoben wird.

II. Hinsichtlich der Aufforderung zur Vorlage einer Haaranalyse auf Ethylglucuronid wird die Beschwerde abgewiesen. Die Frist zur Vorlage einer Haaranalyse auf Ethylglucuronid (3 cm) beträgt vier Wochen ab Zustellung des Erkenntnisses

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit Bescheid vom 6. Dezember 2022 forderte die belangte Behörde den Beschwerdeführer auf, sich binnen zwei Monaten ab Zustellung des Bescheides amtsärztlich untersuchen zu lassen. Begründend wurde auf den Bericht der Polizeiinspektion Sattledt vom 21. November 2022 verwiesen, wonach der Beschwerdeführer von 21. Oktober 2022, 23:59 Uhr, bis 22 Oktober 2022, 18:12 Uhr, als abgängig gegolten habe. Der Beschwerdeführer sei an diesem Abend stark alkoholisiert gewesen. Es wäre schon einige Male vorgekommen, dass der Beschwerdeführer nach dem Konsum von alkoholischen Getränken längere Zeit verschwunden gewesen wäre. Außerdem habe der Beschwerdeführer auch bei der mündlichen Befragung am 26. Oktober 2022 stark nach Alkohol gerochen.

1.2. Am 1. Februar 2023 wurde der Beschwerdeführer amtsärztlich untersucht. Die zuständige Amtsärztin hielt es für die Erstellung eines Gutachtens für erforderlich, dass der Beschwerdeführer eine psychiatrische Stellungnahme, sowie einen Blutbefund (MCV, GOT, GPT, Gamma GT und CDT) vorlegt. Mit Bescheid vom 7. Februar 2023 wurde dem Beschwerdeführer die Vorlage dieser Befunde vorgeschrieben.

1.3. Am 19. März 2023 erstattete der vom Beschwerdeführer konsultierte Facharzt für Psychiatrie eine Stellungnahme. Aufgrund dieser Stellungnahme wurde der nunmehr in Beschwerde gezogene Bescheid der belangten Behörde vom 21. März 2023 erlassen, womit der Beschwerdeführer aufgefordert wurde, „innerhalb von 6 Wochen ab Zustellung des Bescheides, die zur Erstattung eines amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde, nämlich
- Durchführung einer Haaranalyse auf Alkohol, Probennahme im Sanitätsdienst oder beim FTC Wien
- Bei Vorliegen von erhöhten Werten (ETG-Werte>30pg/mg) ist zusätzlich eine verkehrspsychologische Überprüfung der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung erforderlich
vorzulegen.“

1.4. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter fristgerecht Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Darin wird zusammengefasst ausgeführt, dass keine begründeten Bedenken hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers vorliegen würden, aufgrund derer das Fehlen von Erteilungsvoraussetzungen zu befürchten sei.

1.5. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Mit der Aktenvorlage wurde die

Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 6 EMRK oder Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevante S a c h v e r h a l t fest:

Die fachärztliche psychiatrische Stellungnahme des Facharztes für Psychiatrie Dr. C S vom 19. März 2023 enthält neben der Erzählung des Ereignisses, das den Auslöser für das anhängige Verfahren darstellte, eine Alkoholanamnese des Beschwerdeführers. Danach habe der Beschwerdeführer den ersten Rausch mit 17-18 Jahren gehabt. Er trinke meist nur an Wocheneden und auf „Festln“, dann etwa 5 bis 6 Bier und einige Mischgetränke mit Barcardi oder Eristoff. Weiters wird auf den Laborbefund von Dr. C F vom 7. März 2023 Bezug genommen, wonach der Gamma GT-Wert bei 78 U/L und damit über dem Referenzwert lag.

Als Diagnosen stellt der Facharzt schädlichen Alkoholgebrauch und den Verdacht auf Alkoholabhängigkeit fest.

Die erstattete fachärztliche Stellungnahme lautet:
„Der Untersuchte berichtet von einem problematischen Alkoholkonsum mit beträchtlichen Trinkmengen, die v.a. an Wochenenden bei diversen Feierlichkeiten konsumiert werden. Bislang ist es den Angaben des Untersuchten zufolge zu keinen Verkehrsauffälligkeiten oder Alkoholdelikten gekommen. Im Laborbefund vom 7.3.23 fällt eine GGT-Auslenkung auf, die einen Hinweis für übermäßigen Alkoholkonsum darstellen kann. Angesichts der vorliegenden Befunde und der anamnestischen Angaben ist ein schädlicher Alkoholgebrauch anzunehmen, eine Alkoholabhängigkeit kann nicht ausgeschlossen werden.
Um eine Alkoholabhängigkeit bzw. einen schädlichen Gebrauch mit beeinträchtigter Fähigkeit zur Verkehrsanpassung näher evaluieren zu können, ist zunächst die Durchführung einer toxikologischen Haaranalyse auf EtG zu empfehlen. Im Falle erhöhter EtG-Werte sollte ggf. die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung durch eine verkehrspsychologische Stellungnahme überprüft werden.“

2.3. Der Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Unterlagen.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.1. Nach § 3 Abs 1 Führerscheingesetz (FSG) darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die:
1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein.

§ 8 FSG lautet:
„(1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.
(2) Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.
(3) Das ärztliche Gutachten hat abschließend auszusprechen: ‚geeignet', ‚bedingt geeignet', ‚beschränkt geeignet' oder ‚nicht geeignet'. Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund
1. gesundheitlich zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen ohne Einschränkung geeignet, so hat das Gutachten ‚geeignet' für diese Klassen zu lauten;
2. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen

Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten ‚bedingt geeignet' für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind;
3. zum Lenken nur eines bestimmten Fahrzeuges nach § 2 Z 24 KFG 1967 geeignet, so hat das Gutachten ‚beschränkt geeignet' zu lauten und anzugeben, durch welche körperlichen Beeinträchtigungen die Eignung beschränkt ist und in welcher Form diese körperlichen Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können;
4. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nicht geeignet, so hat das Gutachten ‚nicht geeignet' für die entsprechenden Klassen zu lauten.
(3a) Die Dauer der Befristung ist vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.
(4) Wenn das ärztliche Gutachten die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen von der Erfüllung bestimmter Auflagen, wie insbesondere die Verwendung von bestimmten Behelfen oder die regelmäßige Beibringung einer fachärztlichen Stellungnahme abhängig macht, so sind diese Auflagen beim Lenken von Kraftfahrzeugen zu befolgen.
(...)"

Nach § 24 Abs 4 FSG ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Gemäß § 14 Abs 1 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Nach § 14 Abs 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

3.2. Ein Aufforderungsbescheid, der die Anordnung enthält sich amtsärztlich untersuchen zu lassen bzw. sonstige Befunde vorzulegen, ist dann zulässig, wenn begründete Bedenken in der Richtung bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kfz der jeweiligen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hiebei geht es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen (VwGH vom 30. September 2002, 2002/11/0120; 13. August 2003, 2002/11/0103; 20. April 2004, 2003/11/0243; 27. Jänner 2005, 2003/11/0167; 17. März 2005, 2004/11/0014).

Es bedarf hiezu nicht der erst im Entziehungsverfahren der Setzung einer Entziehungsmaßnahme vorausgehenden, auf sachverständiger Basis festzustellenden Nichteignung, insbesondere bedarf es zur Annahme von begründeten Bedenken (noch) nicht eines Gutachtens eines ärztlichen Sachverständigen (VwGH vom 14. März 2000, 99/11/0330).

Zu den Anforderungen an die Beurteilung eines Aufforderungsbescheides nach Abs. 4 gehört es auch, die – aktuellen – Bedenken gegen die gesundheitliche Lenkeignung nachvollziehbar darzulegen (VwGH vom 22. Jänner 2013, 2013/11/0).

Ein Aufforderungsbescheid ist daher nur dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung (im Fall einer Berufungsentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung der Berufungsentscheidung) von Seiten der Behörde (nach wie vor) begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung bestehen (VwGH vom 13. Dezember 2005, 2005/11/0190; 21. Februar 2006, 2005/11/0215; 22. Februar 2007, 2004/11/0004; 16. April 2009, 2009/11/0020; 15. Mai 2019, Ra 2019/11/0032).

3.3. Im vorliegenden Fall gehen die Bedenken der Behörde ganz offensichtlich in Richtung des Vorliegens eines der Fälle der §§ 14 Abs 1 bzw. Abs 5 FSG-GV. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich teilt grundsätzlich die Bedenken der belangten Behörde an der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen des Beschwerdeführers.

§ 14 FSG-GV sieht in diesem Zusammenhang vor, dass eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme zur gesundheitlichen Eignung einzuholen ist. Die Vorlage einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme wurde dem Beschwerdeführer von der belangten Behörde mit Bescheid vom 7. Februar 2023 vorgeschrieben. Außerdem wurde dem Beschwerdeführer die Vorlage verschiedener Laborbefunde aufgetragen.
Aus dem Laborbefund vom 7. März 2023 geht hervor, dass der Gamma GT-Wert im Blut des Beschwerdeführers erhöht war, was einen Hinweis auf eine bereits entstandene Leberschädigung durch übermäßigen Alkoholkonsum sein kann.
Aus der vom Beschwerdeführer vorgelegten fachärztlich psychiatrischen Stellungnahme vom 19. März 2023 geht hervor, dass beim Beschwerdeführer nach Ansicht des Facharztes für Psychiatrie ein Verdacht auf Alkoholabhängigkeit besteht.

3.4. Um von der Notwendigkeit einer Haaranalyse ausgehen zu können, muss in einem ersten Schritt festgestellt werden können, dass der Beschwerdeführer an einer Krankheit leidet, die absolute Alkoholabstinenz erfordert. Es bedarf der Feststellung einer Krankheit, die aus medizinischer Sicht Abstinenz deshalb unumgänglich erfordert, weil eine floride und damit führerscheinrelevante Abhängigkeitserkrankung nur durch gänzliche Abstinenz hintangehalten werden kann (diese also bei fehlender Abstinenz im Sinne des § 14 Abs 1 FSG-GV aktuell vorhanden ist), oder der Betroffene ohne eine solche gänzliche Abstinenz den Konsum nicht so weit einschränken kann, dass er beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt ist. Um vom Beschwerdeführer eine Haaranalyse zum Zweck der Kontrolle von Abstinenz verlangen zu können, bedarf es insofern begründeter Bedenken im Hinblick auf eine Erkrankung, die Abstinenz erfordert, auf das Wesentliche zusammengefasst also eine floride oder remittierte Abhängigkeitserkrankung. Ein solcher Verdacht ist hier unzweifelhaft gegeben, formuliert der konsultierte psychiatrische Sachverständige diesen Verdacht doch explizit.

Zusammengefasst reichen die dargestellten Befunde – also insbesondere der im Laborbefund erhöhte GGT-Wert sowie die Diagnose des Facharztes „Verdacht auf Alkoholabhängigkeit“ - nach Ansicht des Gerichts aus, Bedenken hinsichtlich eines der Fälle der §§ 14 Abs 1 bzw. 5 FSG-GV zu begründen, also hinsichtlich dessen, dass derzeit eine fluide Alkoholabhängigkeit besteht bzw. der Beschwerdeführer den Konsum von Alkohol nicht so weit einschränken kann, dass er beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt ist.

Dazu wird ergänzend auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 19. Dezember 2017, Ra 2017/11/0287, verwiesen, wo es heißt: „Aus dem Umstand, dass gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV 1997 sowohl bei in der Vergangenheit bestandener Abhängigkeit von Alkohol, Suchtmitteln oder Arzneimitteln als auch bei in der Vergangenheit begangenem gehäuften Missbrauch dieser Substanzen - jeweils unter der

Voraussetzung einer befürwortenden psychiatrischen Stellungnahme - eine Lenkberechtigung nur unter Einschränkungen erteilt und eine erteilte nur unter Einschränkungen belassen werden darf, folgt, dass auch eine in der Vergangenheit liegende Abhängigkeit oder ein in der Vergangenheit erfolgter gehäufter Missbrauch die Annahme einer uneingeschränkten gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließen. Vielmehr liegt in solchen Fällen gemäß § 8 Abs. 3 Z 2 FSG 1997 eine nur bedingte gesundheitliche Eignung vor. Im Hinblick darauf ist aber davon auszugehen, dass auch eine Abhängigkeit oder ein gehäufter Missbrauch, die bzw. der in der Vergangenheit vorlag, Bedenken ob der gesundheitlichen Eignung auslösen können. Dies hat zur Konsequenz, dass auch in solchen Konstellationen ein Aufforderungsbescheid nach § 24 Abs. 4 FSG 1997 zur Sicherstellung der in § 14 Abs. 5 FSG-GV 1997 angeordneten Vorgangsweise in Betracht kommt (Hinweis E vom 18.10.2017, Ra 2017/11/0232). Diese Ausführungen gelten nicht nur für die Aufforderung, sich der amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen, sondern in gleicher Weise für die (gleichfalls in § 24 Abs. 4 FSG 1997 geregelte) Aufforderung, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde (fallbezogen: Haaranalyse betreffend den Konsum illegaler Suchtmittel) beizubringen."

Umso mehr muss dieser Grundsatz gelten, wenn begründete Bedenken hinsichtlich einer aktuell bestehenden Abhängigkeit von einem Suchtmittel – gegenständlich Alkohol – bestehen.

3.5. Zur Vorschreibung der verkehrspsychologischen Untersuchung wird festgehalten, dass das erkennende Gericht derzeit noch keine Veranlassung sieht, eine solche vorzuschreiben, erachten die in Frage kommenden Regelungen des § 14 FSG-GV – nämlich Abs 1 bzw. Abs 5 - doch lediglich eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme als erforderlich. Es wird – je nach Ergebnis der Haaranalyse – ein Facharzt für Psychiatrie dazu Stellung zu nehmen haben, wie das Ergebnis in der Folge zu interpretieren ist und ob und in welcher Weise die gesundheitliche Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen beeinträchtigt ist.

Die Vorschreibung einer verkehrspsychologischen Untersuchung unter der Bedingung, dass das Ergebnis der Haaranalyse unter 30 pg/mg liegt, ist außerdem rechtlich unzulässig: „Eine Bedingung ist eine Nebenbestimmung, auf Grund der die Wirksamkeit des Hauptinhalts eines Bescheides (der Berechtigung oder Verpflichtung; vgl auch Rz 30) vom ungewissen (zur Befristung siehe hingegen Rz 46) Eintritt eines zukünftigen Ereignisses abhängig ist (vgl VwSlg 2756 A/1952; VwGH 14. 10. 1991, 91/10/0028; 21. 2. 2002, 2001/07/0106; Duschanek, ÖZW 1985, 9). Die Vorschreibung einer Bedingung durch Bescheid muss – wie dargetan (Rz 19) – im Gesetz eine Grundlage haben („im Gesetz gedeckt sein"; Raschauer[6] Rz 926; vgl auch Antoniolli/Koja 551 f)." Hengstschläger/Leeb, AVG § 59 (Stand 1.3.2023, rdb.at). Eine solche gesetzliche Deckung vermag nicht erkannt zu werden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Thema begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar